



EDITORIAL

Im Westen nichts Neues! So könnte man frei nach Erich Maria Remarque auch nach den jüngsten Änderungen der entsprechenden Verwaltungsanweisung von der „Betriebsprüfungsfront“ berichten. Zwar ist im Grundsatz die Durchführung einer zeitnahen Betriebsprüfung – wie sie nun auch ausdrücklich in der Betriebsprüfungsordnung benannt wird – aus Sicht der Steuerpflichtigen sowie der steuerlichen Berater ausdrücklich zu begrüßen. Leider dürfte sich aber in der Praxis nur in einer sehr überschaubaren Zahl der Fälle wirkliche Verbesserung der Betriebsprüfungssituation ergeben. Dies insbesondere wegen des mit einer Prüfung verbundenen Aufwandes und der gegebenenfalls hohen Verzinsung einer Nachzahlung für die weit zurückliegenden Jahre. Denn es werden nur punktuell neue – und wohl zur Erreichung des Zieles einer zeitnahen Außenprüfung nicht notwendige – Vorschriften eingeführt, ohne dass an den strukturellen Problemen, welche in der Praxis für die teils schleppende Abwicklung von Betriebsprüfungen verantwortlich zeichnen, etwas geändert wurde. Im Ergebnis kann also wohl nicht damit gerechnet werden, dass sich Erleichterungen für die Steuerpflichtigen und ihre steuerlichen Berater ergeben.



Heiko Wunderlich
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

INHALT

Betriebsprüfung zukünftig zeitnah?

**Zivilprozesskosten als
außergewöhnliche Belastungen**

**Auswirkungen der amerikanischen
Erbschaftsteuer auf deutsche Staatsbürger**

**Steuervereinfachungsgesetz 2011:
Vermittlungsausschuss erzielt Einigung**

**Neues Steuerabkommen zwischen
Deutschland und der Schweiz**

Betriebsprüfung zukünftig zeitnah?

- Eine Änderung der Betriebsprüfungsordnung eröffnet der Finanzverwaltung zukünftig die Möglichkeit, Steuerpflichtige und damit im Wesentlichen wohl Unternehmen für eine zeitnahe Betriebsprüfung auswählen zu können. Die Verwendung des Adjektivs „zeitnah“ lässt auf den ersten Blick vermuten, dass es sich hier um eine für den Steuerzahler begrüßenswerte Änderung handelt, zumal bislang erfahrungsgemäß sehr häufig Veranlagungszeiträume erst dann geprüft werden, wenn bereits fünf oder mehr Jahre vergangen sind. Doch worauf müssen sich die Steuerpflichtigen in Deutschland mit der neuen Regelung einstellen?

Zunächst würde die Möglichkeit einer zeitnahen Prüfung eine Reihe von Verbesserungen für die Steuerpflichtigen mit sich bringen. Sachverhalte können bei Betriebsprüfungen nicht selten deshalb nur unvollständig nachvollzogen werden, da die damals involvierten Mitarbeiter bereits aus dem Unternehmen ausgeschieden sind. Zudem sind Steuerpflichtige und Berater im Anschluss an Gesetzesänderungen in vielen Fällen gezwungen, eine eigene Auslegung von Neuregelungen vorzunehmen, da regelmäßig noch Verwaltungsanweisungen oder gar Gerichtsurteile zu diesem Zeitpunkt fehlen. Außenprüfer des Finanzamtes finden jedoch viele Jahre später häufig eine gefestigte Rechtsansicht vor und wenden die dann mittlerweile veröffentlichten Äußerungen des BMF oder der Finanzgerichte zulasten der Steuerpflichtigen an. Nicht zu vergessen ist auch eine mögliche Reduzierung der Zinslast auf Steuernachzahlungen, die sich aus einer zeitnahen Betriebsprüfung ergäbe.

Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und auch Vertreter der steuerberatenden Berufe hatten im ersten Halbjahr 2011 Gelegenheit, ihre Ansichten zu diesem Thema gegenüber dem BMF offiziell zu äußern. Die Stellungnahmen zu den neuen Regelungen für eine zeitnahe Betriebsprüfung fielen eher ernüchternd aus, da die bereits gültigen Vorschriften

in der Praxis der Finanzverwaltung genügend Spielraum lassen, in zeitlicher Hinsicht eine Verbesserung zu erreichen. Die neue Vorschrift ändert grundsätzlich nichts an der Tatsache, dass die Finanzverwaltung lediglich über begrenzte Personalkapazitäten verfügt. Zudem wären noch flankierende Maßnahmen erforderlich, um durch mittelbaren zeitlichen Druck auf die Verwaltung Prüfungen schneller zum Abschluss zu bringen, wie etwa eine Reduzierung der Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen, eine Begrenzung des Zinslaufs für nachzuzahlende Steuern oder eine Verkürzung der tatsächlichen Verfahrensdauer.

Die Neuregelungen in der Betriebsprüfungsordnung gelten für alle Außenprüfungen, die nach dem 01.01.2012 angeordnet werden. Eine Einschätzung, welche Auswirkungen dies tatsächlich auf die Betriebsprüfungspraxis haben wird, ist nur schwer möglich. Festzuhalten ist jedoch, dass den Steuerpflichtigen zukünftig regelmäßig weniger Vorbereitungszeit für eine Betriebsprüfung bleiben wird, da in kürzeren Abständen mit einer Anordnung von den Finanzbehörden gerechnet werden muss. Damit verbunden ist auch die Notwendigkeit, Sachverhalte zeitnah zu dokumentieren. Dies gilt beispielsweise bei international aufgestellten Unternehmensgruppen für die gesetzlich vorgeschriebene Verrechnungspreisdokumentation bei Geschäftsbeziehungen mit verbundenen Gesellschaften im Ausland. Des Weiteren wurden auch die Regelungen für eine Umsatzsteuer-Nachschau geändert, die es dem Finanzamt auch bereits bisher ermöglichten, unmittelbar im Anschluss an eine solche Nachschau in eine reguläre Betriebsprüfung ohne separate Prüfungsanordnung überzugehen. Neu ist jedoch, dass jetzt auch bei einer Umsatzsteuer-Nachschau den Prüfern Zugang zum EDV-System des Unternehmens gewährt werden muss, wodurch die Finanzverwaltung somit auch ohne formelle Prüfungsanordnung an Detailinformationen zu Geschäftsvorfällen gelangt.

Insgesamt ist aber wohl davon auszugehen, dass sich Verbesserungen für die Steuerpflichtigen nicht im erhofften Maße ergeben werden, da die Finanzverwaltung schon aufgrund ihrer personellen Ausgestaltung nicht in der Lage sein wird, eine signifikante Anzahl von Betriebsprüfungen in der gebotenen zeitlichen Nähe durchzuführen.

Für weiterführende Informationen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

INFOS

Kontakt:

Heiko Wunderlich (h.wunderlich@psp.eu)

Oliver Braatz (o.braatz@psp.eu)

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

- Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes, werden diese auf Antrag bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, wenn die zumutbare Belastung des Steuerpflichtigen überschritten wird. Aufwendungen werden dann als zwangsläufig erachtet, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann. Dies ist beispielsweise bei Kosten für eine Scheidung, aber auch bei Beerdigungskosten, die nicht durch das Erbe gedeckt werden, der Fall.

Kosten für einen Zivilprozess fanden nach bisheriger Rechtsprechung als außergewöhnliche Belastungen nur dann Berücksichtigung, wenn die jeweilige Rechtstreitigkeit existenzielle Bedeutung für den Steuerpflichtigen hatte. Prozesskosten wurden bisher nicht als außergewöhnliche Belastung qualifiziert, da sie dem Steuerpflichtigen nicht zwangsweise entstünden. Nach der bisherigen Ansicht der Richter sei es stets der freien Entscheidung der Parteien überlassen gewesen, ob sie sich zur Durchsetzung oder Abwehr eines zivilrechtlichen Anspruchs dem Prozesskostenrisiko aussetzen. Durch diese freie Entscheidung der Prozessführung habe der Steuerpflichtige die rechtli-

che Pflicht zur Zahlung der Prozesskosten selbst gelegt, die Zwangsläufigkeit sei daher zu versagen.

Diese Rechtsprechung gibt der BFH nun durch sein am 13.07.2011 veröffentlichtes Urteil ausdrücklich auf. Im entschiedenen Sachverhalt ging es um die Abzugsfähigkeit von Zivilprozesskosten einer letztlich erfolglosen Klage auf Fortzahlung von Krankentagegeld. Der BFH ließ diese Kosten zum Abzug zu und urteilte weiter, dass Zivilprozesskosten unabhängig von ihrem Gegenstand grundsätzlich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Der bisherigen Ansicht, der Steuerpflichtige übernehme das Prozesskostenrisiko freiwillig, sei nicht weiter zu folgen, da eine solche Auslegung die Grundsätze des Rechtsstaates und des effektiven Rechtsschutzes außer Acht lasse. Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz bedeutet nicht nur, dass der Staat seinen Bürgern Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte zu gewährleisten hat, sondern auch, dass der einzelne Bürger verpflichtet ist, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen, ohne sein Recht selbst in die Hand zu nehmen. Zwangsläufig seien solche Kosten aber nur dann, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Davon sei auszugehen, wenn das Obsiegen im Zivilprozess mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie ein Misserfolg.

Künftig sind die Finanzämter aufgrund dieses Urteils verpflichtet, durch eine summarische Prüfung aus ex ante Sicht den Klage begründenden Sachverhalt hinsichtlich seiner Erfolgsaussichten zu würdigen, um den Abzug als außergewöhnliche Belastung zu gewähren. Die Kosten sind allerdings um etwaige Erstattungen wie Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung zu kürzen und nur insoweit abzugsfähig, als sie die zumutbare Belastung übersteigen. Einkommensteuerbescheide, die noch nicht bestandskräftig geworden sind, sollten daraufhin überprüft werden,

ob im entsprechenden Veranlagungszeitraum derartige Prozesskosten entweder nicht geltend gemacht oder abgelehnt worden sind. Gegebenenfalls können diese dann unter Bezugnahme auf diese neue Rechtsprechung im Einspruchs- oder Klageverfahren angegriffen werden.

INFOS**Kontakt:**

Heiko Wunderlich (h.wunderlich@psp.eu)

Claudia Schauer (c.schauer@psp.eu)

Auswirkungen der amerikanischen Erbschaftsteuer auf deutsche Staatsbürger

- Nachdem die USA jahrelang – zumindest was die der deutschen Erbschaftsteuer entsprechende „Nachlasssteuer“ anging – eher ein Hochsteuerland waren, bestand für das Jahr 2010 vorübergehend Steuerfreiheit, was die Übertragung von Nachlässen auf die nächsten Generationen anging.

Die Regierung unter Präsident Bush hatte im Jahr 2001 ein Gesetz („Economic Growth and Tax Relief Reconciliation Act 2001“) auf den Weg gebracht, welches die Erbschaftsteuer ab dem Jahre 2001 über zehn Jahre sukzessive absenkte. Der Steuersatz wurde bis zum Jahr 2009 von 55 % auf 45 % reduziert. Damit einhergehend wurden im gleichen Zeitraum die Freibeträge für Nachlässe auf USD 3,5 Mio. spürbar angehoben. Ab dem 01.01.2010 sollten dem Gesetz nach Nachlässe schließlich überhaupt keiner Besteuerung mehr unterliegen. Die Neuregelungen galten in gleichem Maße für die sogenannte „generation skipping-tax“, eine gesonderte Besteuerung bei Vermögensübertragungen an Enkel und entferntere Abkömmlinge eines Erblassers, die aus der Ausgestaltung der Besteuerung in den USA als reiner Nachlasssteuer resultiert. Sie dient als Ausgleich dafür, dass

bei dem Transfer eines Nachlasses auf die übernächste Generation eine Besteuerung bei der übersprungenen nächsten Generation nicht eintritt.

Haushaltswirksame Gesetze unterliegen in den USA allerdings einer Befristung (sogenannte „sunset provision“), wonach sie lediglich für zehn Jahre Rechtswirkungen entfalten können. Ohne eine gesetzliche Neuregelung oder Anpassung innerhalb dieser 10-Jahresfrist würde die vor Inkrafttreten des Gesetzes geltende Rechtslage wieder aufleben. Die Nachlasssteuer drohte dementsprechend gemäß der Regelung des Jahres 2001 wieder mit dem steuerlichen Höchstsatz von 55 % aufzuleben, wodurch ein Erbfall im Jahr 2011 wesentlich höher besteuert würde, als im Jahr 2010.

Die Regierung Obama sah sich durch diese Situation aufgefordert, die Regelungen des Bush-Gesetzes zumindest bis Ende 2012 in modifizierter Form durch den Tax Relief Act von 2010 zu verlängern, was faktisch eine Wiedereinführung der Erbschaftsteuer in den USA rückwirkend für das Jahr 2010 bedeutete. Nachlässe werden nun mit einem Steuer-

Steuervereinfachungsgesetz 2011: Vermittlungsausschuss erzielt Einigung

Bundestag und Bundesrat haben sich am 21.09.2011 im Vermittlungsausschuss hinsichtlich des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 geeinigt. Das Gesetz wurde ursprünglich bereits im Dezember 2010 von der Regierungskoalition mit dem Ziel der Steuervereinfachung und Entbürokratisierung auf den Weg gebracht. Das Gesetz sollte grundsätzlich zum 01.01.2012 in Kraft treten, einige Maßnahmen allerdings bereits rückwirkend in 2011 rechtswirksam werden.

Während der Bundestag das Gesetz am 09.06.2011 verabschiedete, verweigerte der Bundesrat kurze Zeit später überraschend die Zustimmung zu dem Gesetz. Der eingeschaltete Vermittlungsausschuss konnte nun eine Einigung erreichen. Die Beteiligten verständigten sich darauf, die für einen 2-Jahreszeitraum zusammengefasste Einkommensteuererklärung aus dem Gesetzentwurf zu streichen, ansonsten allerdings das Gesetz unverändert zu verabschieden.

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 beinhaltet insbesondere folgende steuerliche Änderungen:

• Umsatzsteuer – Elektronische Rechnung:

Rückwirkend zum 01.07.2011 ist weder eine qualifizierte elektronische Signatur noch das EDI-Verfahren künftig zwingender Bestandteil einer elektronischen Rechnung. Insofern werden Papier- und elektronische Rechnungen (z. B. per E-Mail, als PDF-Dokument oder als Textdatei über- sandt) umsatzsteuerlich gleichgestellt. Was der Gesetzgeber jedoch einfordert – und zwar unabhängig davon, ob es sich um elektronische Rechnungen oder solche in Papierform handelt – ist die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der Rechnungsdokumente. Gemeint ist damit letztlich, dass Sicherheit über die Identität des Rechnungsausstellers besteht und dass die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben unverändert sind. Wie dies sicherzustellen ist, ist künftig nicht mehr ausschließlich eine Frage des Übermittlungsverfahrens, sondern es obliegt dem Rechnungsempfänger selbst, die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts sicherzustellen. Hierzu sollen neben den bislang gängigen Verfahren der qualifizierten elektronischen Signatur und des EDI-Verfahrens alle Verfahren geeignet sein, die mittels eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens einen verlässlichen Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung schaffen.

• Verbindliche Auskunft:

Eine Gebührenpflicht für eine verbindliche Auskunft gilt künftig nur mehr für wesentliche und aufwändige Fälle. Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von EUR 10.000 (gemessen an der Höhe des Gegenstandswertes) eingeführt. Bis zu dieser Grenze ist eine verbindliche Auskunft dem Steuerpflichtigen kostenfrei zu erteilen.

• Behandlung von Betriebsaufgabe, -verpachtung, -unterbrechung:

Ein Betrieb gilt künftig bis zu dem Zeitpunkt als fortgeführt, in dem eine ausdrückliche Aufgabeerklärung ausgesprochen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt erzielt der Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Aufgabeerklärung kann rückwirkend für einen Zeitraum von maximal drei Monaten abgegeben werden.

• Arbeitnehmerpauschbetrag:

Erhöhung des Pauschbetrages von EUR 920 auf EUR 1.000. Durch den erhöhten Pauschbetrag brauchen Werbungskosten in geringerem Umfang als bisher durch Einzelbelege nachgewiesen werden. Der hiermit einhergehende Verzicht auf Belegerfordernisse soll Arbeitnehmer und Steuerverwaltung gleichermaßen entlasten. Der erhöhte Arbeitnehmerpauschbetrag gilt bereits für das laufende Jahr 2011. Hierzu wird die Erhöhung vollständig im Lohnsteuerabzugsverfahren für den Monat Dezember berücksichtigt.

• Erleichterungen bei der Berechnung der Entfernungspauschale:

Die bislang tageweise vorzunehmende Vergleichsrechnung zwischen pauschalen und tatsächlichen Kosten bei der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel wird durch einen jährlichen Vergleich ersetzt.

• Ermittlung des Abzugsbetrages von außergewöhnlichen Belastungen sowie Spenden:

Abgeltend besteuerte – und insofern in der Einkommensteuererklärung nicht zu erfassende – Kapitaleinkünfte sind für die Ermittlung der zumutbaren außergewöhnlichen Belastungen sowie des Umfangs der Abzugsfähigkeit von Spenden nicht mehr gesondert anzugeben. Insofern steigt in diesen Fällen – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage – die Abzugsfähigkeit von außergewöhnlichen Belastungen, während der Spendenabzug eingeschränkt wird.

• Verschärfung für verbilligte Vermietung von Wohnungen:

Die im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnungen stehenden Werbungskosten sind künftig nur dann voll absetzbar, wenn die Miete mindestens 66 % (bisherig 56 %) der ortsüblichen Vergleichsmiete erreicht.

• Einfachere Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten:

Künftig entfällt eine Unterscheidung in beruflich oder privat veranlasste Kinderbetreuung.

Für Rückfragen zu diesem Themenkomplex stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Stefan Groß (s.gross@psp.eu)
Dr. Gerhard Kurz (g.kurz@psp.eu)

satz von 35 % wieder besteuert. Im Gegenzug gewährt das neuerliche Reformgesetz allerdings einen hohen Freibetrag in Höhe von USD 5 Mio. Die Bestimmungen des Tax Relief Act sind aufgrund der nur verlängerten Auslaufregelungen lediglich bis zum 31.12.2012 wirksam. Der Kongress müsste folglich im Jahre 2012 erneut ein Gesetz erlassen, um den Eintritt des alten Rechtszustandes des Jahres 2011 und die damit verbundene hohe Besteuerung nicht wieder aufleben zu lassen.

Für Verwirrung und auch einige Befürchtungen sorgte im Zuge des Wiederauflebens der Steuerpflicht die Tatsache, dass Aktien von US-amerikanischen Unternehmen, auch wenn diese durch deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland gehalten und auch in Deutschland verwaltet werden, als in den USA belegen gelten und damit grundsätzlich der amerikanischen Erbschaftsteuer unterliegen. Anders als bei Geltung älterer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steht nach dem DBA auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer zwischen den USA und Deutschland das diesbezügliche Besteuerungsrecht allerdings dem Wohnsitzstaat des jeweiligen Erblassers zu. In der Regel droht in dem aufgezeigten Fall dementsprechend keine Steuerpflicht in den USA.

Bei DBA, die nach „modernem“ OECD-Standard abgefasst wurden, ist die Belegenheitsbesteuerung

insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften als Inlandsvermögen der USA aufgehoben. Das ist bei einem Wohnsitz einzelner Beteiligter außerhalb Deutschlands nicht immer der Fall. Denn vielfach (z. B. betreffend die Schweiz) gelten insoweit ältere Abkommen, die das Besteuerungsrecht der USA oder ihrer Einzelstaaten vollständig aufrechterhalten.

Neben der grundsätzlichen Regelung des Besteuerungsrechts wäre zudem im Fall der Fälle eine Nutzung der gewährten Freibeträge möglich. Bei einer Besteuerung in den USA gilt für deutsche Staatsbürger ohne US-Domizil ein Freibetrag in Höhe von EUR 5 Mio. je Nachlass, der anteilig im Verhältnis der US-Vermögenswerte zu dem Gesamtnachlass gewährt wird.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen hinsichtlich der Besteuerung von Auslandsvermögen bei Übertragung auf die nächste Generation sowie der Abwicklung des Vermögensübergangs im Einzelnen zur Verfügung.

Dieser Artikel wird im nächsten Newsletter fortgesetzt.

INFOS

Kontakt:

Dr. Jasper von Hoerner (j.hoerner@psp.eu)

Neues Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz

- Deutschland und die Schweiz haben sich am 21.09.2011 auf eine Überarbeitung und Erweiterung der zwischen den beiden Ländern bestehenden Steuerabkommen geeinigt. Dieses Zusatzabkommen hat die künftige steuerliche Behandlung von Schwarzgeldern zum Gegenstand, die von deutschen Steuer-

pflichtigen in der Schweiz deponiert wurden. Dem Zusatzabkommen gingen umfangreiche und zeitintensive Verhandlungen voraus. Es kann frühestens nach seiner Ratifizierung durch den deutschen und den Schweizer Gesetzgeber in Kraft treten. Geplant ist hierbei eine Geltung ab dem Jahr 2013.

Nach dem Willen des deutschen Bundesfinanzministeriums soll mit dem Zusatzabkommen eine effektive Besteuerung deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz sichergestellt werden. Dies soll sowohl rückwirkend für vergangene Zeiträume als auch für die Zukunft durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- (Bislang) unbesteuerteres Vermögen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz wird gemäß den Regelungen des Zusatzabkommens pauschal mit einem Steuersatz von 19 % bis 34 % auf das Kapital nachversteuert (Einmalzahlung). Nach dem Wortlaut der Vereinbarung betrifft die Einmalzahlung das Vermögen, das in 2013 auf einem Schweizer Konto deponiert ist.
- Die Schweizer Banken werden 2013 eine Garantieleistung in Höhe von SFR 2 Mrd. vorstrecken und an den deutschen Fiskus überweisen.
- Auf künftig anfallende Erträge und Gewinne aus dem in der Schweiz deponierten Vermögen wird eine Abgeltungsteuer erhoben und anonym nach Deutschland abgeführt.

Der deutsche Steuerpflichtige befreit sich mit der Einmalzahlung von der Verfolgung durch deutsche Behörden sowie von einer drohenden Bestrafung. Mit der vollständigen Gutschrift der Einmalzahlung auf dem bei schweizerischen Banken und Wertpapierhändlern dafür eingerichteten Abwicklungskonto gelten sämtliche (!) deutschen Steueransprüche

(betreffend Einkommen- und Umsatzsteuer, Vermögen-, Gewerbe-, Erbschaft- und Schenkungsteuer), die auf den entsprechenden Konten und Depots verbuchten Vermögenswerten entstanden sind, im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen. Die künftige laufende Besteuerung des in der Schweiz deponierten Vermögens entspricht der deutschen Abgeltungsteuer. Neben dem 25 %igen Pauschalsteuersatz werden hierauf 5,5 % – entsprechend dem Solidaritätszuschlag – vereinnahmt. Die Schweizer Behörden reichen die Erträge dann anonym an den deutschen Fiskus weiter.

Das Zusatzabkommen hat in den letzten Tagen bereits erhebliche Kritik erfahren. Insbesondere Vertreter der Opposition kritisieren das Abkommen. Es sei nicht unwahrscheinlich, dass Steuerpflichtige einen niedrigeren Betrag abzuführen haben, als bei einer Besteuerung im Inland angefallen wäre. Zusätzlich verletze auch die weiterhin mögliche anonyme Geldanlage in der Schweiz den Gleichheitsgrundsatz. Daneben haben aber auch bereits die Institutionen der EU eine eingehende Prüfung des Abkommens angekündigt. Es steht im Raum, dass das Abkommen mit geltendem EU-Recht nicht vereinbar sein könnte.

Für Fragen rund um diesen Themenkomplex stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

INFOS**Kontakt:**

Heiko Wunderlich (h.wunderlich@psp.eu)

Dr. Gerhard Kurz (g.kurz@psp.eu)

PSP spricht beim 2. Bayern-IT-Kompetenztag



Unter dem Motto „ECM-Zukunftskonzept – Der Weg zu informationsbewussten Prozessen in bayerischen Unternehmen“ findet am 17. November 2011 in München der 2. Bayern-IT-Kompetenztag mit PSP-Beteiligung statt. Am Nachmittag wird Steuerberater und CISA Stefan Groß in seinem Vortrag der

Frage nachgehen „Wie viel Vereinfachung bringt das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wirklich?“ und sich dabei insbesondere mit der geänderten Rechtslage und den Steuererleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung auseinandersetzen.

Export-Club Bayern zu Gast bei PSP

Am 13. Oktober 2011 traf sich der Juniorenkreis des Export-Club Bayern bei PSP in der Schackstraße. Der Mitgliederkreis der Nachwuchsorganisation setzt sich aus jungen Führungskräften, Selbstständigen und Studenten unterschiedlicher Fachrichtungen im Alter bis 35 Jahre zusammen. Nach der Einführung von Prof. Bernd Rudolph referierte PSP-Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Felix Wallenhorst zum Thema „Schuldenkrise in Europa – Die europäische Währungsunion am Scheideweg“.



China im Fokus

Am 15. November 2011 findet in der Schackstraße das PSP-Seminar „Der deutsche Mittelstand in China – Erfahrungsberichte und Umsetzungserfolge“ statt. Neben lebendigen Erfahrungsberichten von mittelständischen Unternehmen erwarten Sie spannende Vorträge von China-erfahrenen Beratern, die zum intensiven Austausch einladen.

Bei Interesse an dieser außergewöhnlichen Veranstaltung wenden Sie sich bitte direkt an Janek Weigl (j.weigl@psp.eu).



Thema:

Der deutsche Mittelstand in China – Erfahrungsberichte und Umsetzungserfolge

15. November 2011

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de